

## Bildung und Teilhabe

### Nachweis 4

(Version 6.0, Stand: 01.08.2019)

## Schülerbeförderung

#### Wichtiger Hinweis:

Bei Schülerinnen und Schülern, die für den Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs auf Schülerbeförderung angewiesen sind, werden die dafür erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht von Dritten übernommen. Als nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs gilt auch eine Schule, die aufgrund ihres Profils gewählt wurde, soweit aus diesem Profil eine besondere inhaltliche oder organisatorische Ausgestaltung des Unterrichts folgt; dies sind insbesondere Schulen mit naturwissenschaftlichem, musikischem, sportlichem oder sprachlichem Profil sowie bilinguale Schulen, und Schulen mit ganztägiger Ausrichtung.

In NRW gibt es ein spezielles Schülerbeförderungsgesetz, das dieser Regelung vorgeht. Im Ergebnis werden die Leistungen hier von einem Dritten, nämlich dem Land NRW erbracht, so dass lediglich ein eventuell verbleibender Eigenanteil als Bedarf für Schülerbeförderung übernommen werden kann.

Wenden Sie sich bitte daher zunächst an das Schulsekretariat oder den städtischen Fachdienst 2.40 -Schule und Bildung-, Schützenstr. 57, 42853 Remscheid, Tel. (02191)16-00.

### Bestätigung des Antragstellers / der Antragstellerin

Name des Schülers / der Schülerin	Geburtsdatum
Anschrift des Schülers / der Schülerin	
Schule	
Klassenstufe / Bildungsgang	
Fahrtkosten pro Monat	
Begründung des Bedarfs	

Ich erkläre ausdrücklich, dass im vorliegenden Fall die nächstgelegene Schule des gewählten Bildungsgangs besucht wird, die Schülerin bzw. der Schüler auf die Beförderung angewiesen ist, die Aufwendungen nicht von einem Dritten übernommen werden und auch nicht aus eigenen Mitteln bestritten werden können.

Den Ablehnungsbescheid des städtischen Fachdienstes 2.40 –Schule und Bildung- und einen Nachweis über die monatlichen Fahrtkosten füge ich bei.